

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Parchim GmbH (Stand 07/2016)

Diese Ergänzenden Bestimmungen beruhen auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

zu § 2 - Vertragsabschluss

- (1) Die Stadtwerke Parchim GmbH (im folgenden SWP genannt) schließt Verträge grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen. In besonderen Ausnahmefällen und bei Versorgungen für vorübergehende Zwecke können Verträge auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, eingegangen werden.
- (2) Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Versorgungsverhältnis als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWP abzuschließen, insbesondere Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Kunden oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, durch einen Anschluss und über eine gemeinsame Messeinrichtung der SWP versorgt werden.
- (3) Der Antrag auf Versorgung muss auf einem bei den SWP erhältlichen Vordruck gestellt werden, dem zur weiteren Bearbeitung die Kopie eines amtlichen Grundstücklageplanes oder eines maßstäblichen Lageplanes sowie der Grundriss des Objektes beigelegt ist. Die zu erwartende Bedarfsmenge für die Versorgung ist zwingend anzugeben. Daraufhin erhält der Antragsteller ein Kostenangebot, welches unterschrieben als Auftragsbestätigung an die SWP zurückzugeben ist.
- (4) Wohnt der Kunde im Ausland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

zu § 3 - Bedarfsdeckung

- (1) Eine unmittelbare Verbindung der Eigengewinnungsanlage mit der Kundenanlage (siehe § 12 AVBWasserV) ist nicht zulässig. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigengewinnungsanlage und Kundenanlage oder öffentlichem Netz ist nicht ausreichend. Es muss eine sichtbare und körperliche Trennung vorgenommen werden, die durch die SWP abzunehmen ist.

zu § 4 - Art der Versorgung

- (1) SWP stellt zu den jeweilig gültigen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der dazugehörenden Preise Wasser mit einem Mindestdruck von 5 bar zur Verfügung. Die Preise ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

zu § 8 - Grundstücksbenutzung

- (1) SWP macht die Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen, von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlich gewidmeten Straßen verlegt.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 5 AVBWasserV ist die SWP berechtigt, neben der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers auch die Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch zu verlangen.

zu § 9 – Baukostenzuschüsse

- (1) Nähere Einzelheiten zur Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen regeln die jeweils gültigen Richtlinien der SWP (siehe Anlage 3 zu den Ergänzenden Bestimmungen).

zu § 10 - Hausanschluss

- (1) Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.
- (2) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine selbstständige Hausanschlussleitung haben. Grundstücke im Sinne dieser Bedingungen sind ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere, zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann SWP für jedes dieser Gebäude die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung kann pauschal erfolgen. Ist eine Veränderung des Hausanschlusses durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst worden, so hat er die entsprechenden Maßnahmen auf seine Kosten von der SWP oder einem von ihr beauftragten Nachunternehmer durchführen zu lassen.
- (4) Die SWP ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Trennung des Hausanschlusses zu verlangen, soweit dieses auf Antrag des Kunden erfolgt oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst ist. Dies beinhaltet auch die teilweise oder komplette Entfernung aus dem öffentlichen Wegegrund. Die SWP behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Die Kostenpauschale für die Trennung wird dem Kunden gemäß Anlage 2 in Rechnung gestellt. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so können die Bestimmungen für Neuanschlüsse angewandt werden. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

zu § 11 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Grundsätzlich erlaubt die SWP nur die Anbringung von Wasserzählerschächten. Sie gibt die konstruktiven Bedingungen für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes vor, dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften, die Maßgaben des DVGW und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Wasserzählerschacht ist vom Anschlussnehmer bauseits zur Verfügung zu stellen.

zu § 12 - Kundenanlage

- (1) Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (2) Für die Störungsbeseitigung durch SWP, die auf Fehler oder Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, kann SWP die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand dem Kunden in Rechnung stellen.
- (3) Anschlussnehmer die einen Plombenverschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden.

zu § 18 - Messung

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (2) Die Messeinrichtung und die dazugehörigen Absperrventile sind Eigentum der SWP. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtung nebst den dazugehörigen Ventilen einschließlich Rückflussverhinderer und Anschlussverschraubungen dürfen nur durch SWP oder einen dafür zugelassenen Installateur eingebaut werden. Die Kosten für den Einbau hat der Kunde zu tragen.
- (3) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (4) Werden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der SWP Grundstücke mit Trinkwasser versorgt, ohne dass eine Messeinrichtung installiert ist oder ein unterschriebener Trinkwasserversorgungsvertrag vorliegt, so ist SWP auf der Grundlage des durch die Wasserentnahme zustande gekommenen Versorgungsvertrages berechtigt, die entnommene Wassermenge aufgrund nachfolgender Messungen rechnerisch zu ermitteln oder den Verbrauch von Grundstücken vergleichbarer Nutzung zugrunde zu legen.
- (5) Auf Antrag des Kunden kann eine unmittelbar hinter der Messeinrichtung abzweigende Leitung der Kundenanlage ein Nebenwasserzähler zur Messung von Trinkwasser, welches nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, durch SWP eingebaut werden. Die in diesen Ergänzenden Bestimmungen für die Messeinrichtungen enthaltenen Richtlinien gelten hierfür sinngemäß.

zu § 22 - Verwendung des Wassers

- (1) Für die Versorgung mit Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke sind Standrohre der SWP mit Wasserzählern zu benutzen. Es gelten die jeweils gültigen Mietpreise der SWP gemäß Anlage 2.

zu § 25 - Abschlagszahlungen

- (1) Der Verbrauch wird einmal jährlich oder monatlich (Sonderkunden) durch SWP abgelesen und abgerechnet. Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben.
- (2) Die Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen dem Kunden und der SWP zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

zu § 32 - Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Absperrung darf nicht verlangt werden, solange berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung hat der Kunde zu tragen.

zu § 34 - Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Parchim.

zu § 37 - Inkrafttreten

- (1) Mit ihrer Veröffentlichung treten die Wasserlieferungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Kraft.
- (2) Die Grundsätze dieser Wasserlieferungsbedingungen können auf Verträge, die auf Antrag nach dem 01.07.1990 zurückgehen, angewendet werden.
- (3) In der Grundlage der Richtlinien des DVGW erlassen SWP gesonderte Festlegungen für die ortsansässigen Installationsbetriebe für die Konzessionsvergabe.
- (4) Diese ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen können geändert werden. Entsprechend § 4 Abs. 2 der AVBWasserV werden diese Änderungen nach ihrer Veröffentlichung wirksam. Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis innerhalb der in § 32 Abs. 1 AVBWasserV festgelegten Fristen gekündigt wird.

– Hinweis –

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens kontaktiert wurde und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein (Telefon 07851 7957940, Fax: 07851 7957941, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de).

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Preise für Wasserlieferungen |
| Anlage 2 | Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Rohrnetz und für sonstige Leistungen |
| Anlage 3 | Richtlinien für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen |